

Planungsausschuss am 14. November 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 3

Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben durch Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees

(Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn-Langenargen)

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag

(1) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den in der Anlage "Behandlung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG" (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) sowie den in der Anlage "Behandlung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG" (Öffentlichkeitsbeteiligung) aufgeführten Abwägungsvorschlägen zuzustimmen.

(2) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagenen Änderungen des Planentwurfs zu beschließen und die Verbandsverwaltung zu beauftragen, diesen in das Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben.

1 Vorbemerkung

Die **Verbandsversammlung** hat in ihrer Sitzung am **21. Juli 2017** einen Planentwurf über die Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees (Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn-Langenargen) beschlossen und das Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG eingeleitet.

Unter TOP 2 hat die Verbandsverwaltung den **Planungsausschuss** am **28. November 2017** über die wesentlichen Inhalte der von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Bedenken informiert. Es wird herausgestellt, dass vor allem wegen des fehlenden Querbezugs zum Konzept der Gesamtplanfortschreibung und der daraus resultierenden Festlegungen (v.a. Rohstoffsicherung, Standorte für Gewerbe, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) Bedenken bestehen.

Um die Querbezüge besser aufzeigen zu können sowie vor dem Hintergrund eines neuen Konzepts des Vorhabenträgers zum Bodan-Hotel, das auch eine Verlängerung der bisher vereinbarten Laufzeit im Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vorsieht, hat die Verbandsverwaltung mit der **Gemeinde Kressbronn** am **10. April 2018** vereinbart, die erneute Anhörung des Planentwurfs über die teilräumliche Neuabgrenzung der Grünzüge in das Gesamtverfahren zu integrieren. Hierüber hat die Verwaltung die **Verbandsversammlung** am **20. April 2018** unterrichtet.

In der Sitzung der **Verbandsversammlung** am **20. Juli 2018** wurde der Planentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans beschlossen und die Verbandsverwaltung beauftragt, die noch fehlenden Teile des Planentwurfs, insbesondere die Begründung der Plansätze und die Dokumentation der Umweltprüfung (Umweltbericht), auszuarbeiten und die weiteren Verfahrensschritte zu veranlassen.

Um im Zuge der bevorstehenden Beteiligungsverfahren (Offenlage des Gesamtplans / erneute Offenlage der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im östlichen Uferbereich des Bodensees) auch Änderungen berücksichtigen zu können, die sich aus dem zurückliegenden Beteiligungsverfahren ergeben, sollen in der Sitzung des **Planungsausschusses** am **14. November 2018** die Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Planentwurf vorberaten werden.

2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 11. August 2017 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Gemäß Anlage 3 der VwV Regionalpläne vom 1. Juni 2017 wurden die Planunterlagen an ca. 175 Stellen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15. Oktober 2017 übersandt. Gleichzeitig wurden neben dem Änderungsentwurf und dem Umweltbericht weitere sachdienliche Unterlagen auf der Homepage des Regionalverbandes eingestellt.

Insgesamt sind 91 Rückmeldungen der Träger öffentlicher Belange eingegangen (Rücklaufquote 52%). Als letzte Stellungnahme erreichte den Regionalverband am 21.12.2017 das Schreiben der Höheren Raumordnungsbehörde (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg).

In Anlage 1 sind alle vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung im Detail dargestellt. Die wesentlichen von den Trägern öffentlicher Belange benannten Punkte werden nachfolgend zusammengefasst:

- Grundsätzlich wird seitens der Höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) und der Obersten Raumordnungsbehörde (Wirtschaftsministerium) die Begründung ("**Planungserfordernis**") des vorgezogenen Änderungsverfahrens anerkannt.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in einigen Fällen Querbezüge zur Gesamtfortschreibung bestehen, die ohne eine Erläuterung des **Gesamtkonzepts** nicht nachvollzogen werden können. Es wird dringend angeregt, die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen bzw. zu unterfüttern (s. Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 15.12.2017).

- Ebenfalls nicht in Frage gestellt wird seitens der Raumordnungsbehörden die gewählte Methodik der **Umweltprüfung**, die im Rahmen einer Gesamtplanbetrachtung eine landschaftsraumbezogene Bilanzierung der Flächenanteile freiraumschützender Festlegungen vorsieht, die die Situation vor und nach der Planänderung vergleicht. Anders das Landratsamt Bodenseekreis und die Naturschutzverbände: Sie fordern im Rahmen der Umweltprüfung eine detaillierte Darstellung und Begründung der einzelnen Grünzugänderungen sowie der Abweichungen zu den flurstückscharfen Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete.
- Die Landwirtschaftsverwaltung (RPT und LRA FN) wendet sich gegen den Verzicht auf Ausweisung landwirtschaftlicher Vorranggebiete im Regionalplan und widerspricht der Absicht, die Belange der **Landwirtschaft** im Rahmen der Ausweisung von Regionalen Grünzügen integrativ zu berücksichtigen. Auch wird ein zu großer Entwicklungsspielraum der Gemeinden auf Kosten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen gesehen.
- Naturschutzverwaltung, Naturschutzverbände und Seenforschungsinstitut sprechen sich insgesamt für einen stärkeren **Schutz des Bodenseeuferes** aus, wobei Naturschutzverbände und Seenforschungsinstitut die Herausnahme ufernaher Flächen, insbesondere der Fläche für das geplante Bodan-Hotel, aus dem Regionalen Grünzug kritisieren.
- Seitens des Landratsamts Bodenseekreis wird die fehlende Kongruenz zwischen Regionalen Grünzügen und den **Landschaftsschutzgebieten** angemahnt. Zudem wird bei einigen konkreten Gebieten angeregt, diese wieder in die Regionalen Grünzüge aufzunehmen und eine Zäsur zwischen dem Kernort Langenargen und dem Ortsteil Tuniswald / Bierkeller zu sichern. Anregungen zu konkreten Einzelflächen geben auch das Regierungspräsidium Tübingen, das Landesamt für Denkmalschutz, das Institut für Seenforschung sowie die Naturschutzverbände.

Die Verbandsverwaltung wird die Behandlung der wesentlichen Anregungen und Bedenken sowie die sich daraus ergebenden Änderungen des Planentwurfs in der Sitzung des Planungsausschusses vorstellen.

3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 18. August 2017 durch Bekanntmachung in den hierfür vorgeschriebenen Organen eingeleitet. Während der Zeit vom 28. August bis einschließlich 29. September 2017 wurde der Öffentlichkeit an insgesamt fünf Orten Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen (Planentwurf, Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen) einzusehen und in dieser Zeit ihre Anregungen vorzutragen. Alternativ wurde auch hier die Einsicht der Unterlagen über das Internet angeboten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden insgesamt drei Stellungnahmen abgegeben, wovon sich zwei kritisch mit dem geplanten Bodan-Hotel auseinandersetzen.

In Anlage 2 sind alle von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung dargestellt.

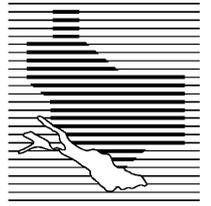
4 Petition 16/02477

Mit Schreiben vom 6. August 2018 wendet sich Herr Dr. Matthias Klemm an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg. Gegenstand der von ihm eingebrachten Petition ist die Erhaltung des Grünzugs in Kressbronn a.B., die Renaturierung des Geländes der ehemaligen Bodan-Werft (West) und die geplante Bebauung durch einen Hotelkomplex. Er bittet um Aufklärung der folgenden Fragen:

- (1) Wie konnte es in Kressbronn zu einer Gebietsüberschneidung eines Regionalen Grünzugs, in dem Bebauung ausgeschlossen ist, und einer industriell genutzten Fläche kommen?
- (2) Steht ein Hotelkomplex direkt am Bodensee im Einklang mit dem Landesentwicklungsplan?

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben sowie das Regierungspräsidium Tübingen werden hierzu vom Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg am 20. August 2018 um Stellungnahme gebeten. Dieser Aufforderung kommt der Regionalverband mit Schreiben vom 5. September 2018 nach.

Am 25. Oktober 2018 erhält die Verbandsverwaltung die Mitteilung, dass das Wirtschaftsministerium gegenüber dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme abgegeben hat. Eine Entscheidung des Ausschusses ist bisher nicht ergangen.



Behandlung der Anregungen

aus dem Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG
(Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

zur Neuabgrenzung der Regionalen Grünstreifen im östlichen Uferbereich des Bodensees

Anlage 1

der Sitzungsvorlage zu TOP 3 des Planungsausschusses am 14. November 2018

01 Allgemeine Anregungen und Hinweise zum Planentwurf

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
1.01.1	I.000	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Anhörungsentwurf der o.g. Änderungen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 und bittet, die verspätete Rückmeldung zu entschuldigen.</p> <p>Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Abteilungen des Wirtschaftsministeriums über den Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Das Wirtschaftsministerium nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung.</p> <p>Die vorgesehene Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 betrifft die Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees. Im Planentwurf wird diesbezüglich die Erforderlichkeit der Anpassung des Regionalplans an die aktuelle Nutzungssituation sowie an den künftigen Siedlungsflächenbedarf in diesem sensiblen Bereich plausibel dargelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1.01.2	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung</p> <p>Ausweislich der vorliegenden Unterlagen dient die Teiländerung einerseits dem Antrag der Gemeinde Kressbronn, den regionalen Grünzug zugunsten des geplanten Hotels westlich der Wohnbebauung auf dem ehemaligen Bodanwerft-Gelände zurück zu nehmen und den bestehenden erheblichen Fortschreibungsbedarf für den östlichen Uferbereich bereits im Vorgriff auf die anstehende Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorzuziehen.</p> <p>Nach § 12 Abs. 1 LplG sind die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne sowie eine sonstige Änderung des Regionalplans zulässig, soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich der Teilplan oder die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 einfügt.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 LplG soll sich die räumliche Entwicklung und Ordnung der Regionen und ihrer Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums des Landes einfügen; die räumliche Entwicklung und Ordnung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse der Regionen und ihrer Teilräume berücksichtigen (Gegenstrom-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>prinzip).</p> <p>Weitere relevante landesrechtliche Vorgabe ist PS 6.2.4 Z LEP - Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum. Hier relevant sind insbesondere folgende „Spiegelstriche“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse - die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte - die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung. <p>Aus Sicht der Raumordnung wird die Neuordnung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch - Kressbronn - Langenargen im Grundsatz begrüßt. Aufgrund der dynamischen Entwicklung dieses Raums hält auch das Regierungspräsidium eine Neuordnung im Vorfeld der Gesamtfortschreibung des Regionalplans für sinnvoll.</p>	
1.01.3	II.101	<p>Gemeinde Kressbronn</p> <p>die Gemeinde Kressbronn a. B. unterstützt die Änderung des Regionalplans durch die beabsichtigte Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch - Kressbronn a. B. - Langenargen. Diese Neuabgrenzung steht in engem Zusammenhang mit der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands. Die Änderungen sind mit den Verbandsgemeinden abgesprochen.</p> <p>Die im Planwerk dargestellte Neuabgrenzung ist ausgewogen und lässt Maßnahmen künftiger Bauleitplanung zu, die einerseits den aktuellen Entwicklungsstand berücksichtigen, andererseits insbesondere auch zukunftsorientierte Weiterentwicklungen ermöglicht. Für den östlichen Uferbereich des Bodensees wird so ein vernünftiges Verhältnis zwischen Bereichen der Siedlungsentwicklung und von Bebauung freizuhaltenen Bereichen geschaffen.</p> <p>Die Änderung des Regionalplans durch die geplante Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge wird von der Gemeinde Kressbronn a. B. befürwortet, wie im Planwerk zur öffentlichen Auslegung (28. August 2017 bis 29. September 2017) dargestellt.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
1.02.1	I.000	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</p> <p>Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Planung ist allerdings festzustellen, dass aufgrund einer in den Planunterlagen fehlenden Detailbetrachtung der betroffenen Gebiete sowie deren konkreter Abgrenzungen eine abschließende detaillierte Beurteilung der geplanten Änderungen leider nur schwer möglich ist. Die in den Planunterlagen enthaltenen Auszüge aus der Raumnutzungskarte sind aus hiesiger Sicht nur bedingt geeignet, die jeweiligen Änderungen im Einzelnen rekonstruieren zu können. Zusätzlich zu diesen Auszügen aus der Raumnutzungskarte könnte daher beispielsweise die Aufnahme von vergleichenden detaillierten Gegenüberstellungen mit jeweils einer Darstellung des derzeitigen Kartenwerks sowie einer Darstellung der einzelnen geplanten Änderungen (eventuell auch mit farblichen Umrandungen) einer größeren Transparenz der Planung zuträglich sein. Auch eine umfassendere textliche Beschreibung der jeweils vorgesehenen Änderungen - gegebenenfalls unter Hinweis auf den konkreten Anlass der Änderung bzw. die derzeitige Nutzungssituation - im Rahmen des Umweltberichts könnte die Nachvollziehbarkeit verbessern.</p> <p>Eine nähere Darstellung und Begründung der einzelnen Änderungen wäre zudem auch vor dem Hintergrund des Landesentwicklungsplans, der in Plansatz 6.2.4 (Z) besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum - hier sind insbesondere die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte sowie die Freihaltung der engeren Uferzone von Bebauung und Verdichtung von Bedeutung - vorsieht, wünschenswert. Das Wirtschaftsministerium regt daher dringend an, die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen bzw. zu unterfüttern.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der Bezug zum Gesamtplankonzept ist anhand der vorliegenden Unterlagen in der Tat nur schwer nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird die erneute Offenlage zusammen mit der Offenlage des Gesamtplanentwurfs durchgeführt. Es erfolgt jedoch keine Erläuterung der vorgenommenen Änderungen im Detail, da der Neuabgrenzung auch ein neues Plankonzept sowie neue Datengrundlagen zugrunde liegen.</p> <p>Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Gesamtplans ist jedoch sowohl ein quantitativer Vergleich des „Vorher/Nachher“ als auch eine vergleichende kartographische Darstellung vorgesehen.</p>
1.02.2	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Naturschutz</p> <p>Leider geht aus den Unterlagen nur schwerlich hervor, welche Flächen genau herausgenommen bzw. hinzugefügt werden sollen, da Kartenvergleiche nicht erkennbar sind. In den Unterlagen sind nur die geplanten, neuen Grenzen dargestellt.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der Bezug zum Gesamtplankonzept ist anhand der vorliegenden Unterlagen in der Tat nur schwer nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird die erneute Offenlage zusammen mit der Offenlage des Gesamtplanentwurfs durchgeführt. Es erfolgt jedoch keine Erläuterung der vorgenommenen Änderungen im Detail, da der Neuabgrenzung auch ein neues Plankonzept sowie neue Datengrundlagen zugrunde liegen.</p> <p>Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Gesamtplans ist jedoch sowohl ein quantitativer Vergleich des „Vorher/Nachher“ als auch eine vergleichende kartographische Darstellung vorgesehen.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
1.02.3	II.535	<p>Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Institut für Seenforschung</p> <p>Grundsätzlich ist durch das Zusammenlegen von „Vorrangflächen für die Landwirtschaft“ und „Regionalen Grünzügen“ aus der Planung von 1996 zu „Regionalen Grünzügen“ im neuen Entwurf kaum noch nachzuvollziehen, an welcher Stelle, welche Änderungen gemacht wurden. Hier wäre eine Darstellung von „Zuwachsfächen“ und „Entnahmeflächen“ notwendig, was GIS-technisch sicherlich ohne erheblichen Aufwand leistbar wäre.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der Bezug zum Gesamtplankonzept ist anhand der vorliegenden Unterlagen in der Tat nur schwer nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird die erneute Offenlage zusammen mit der Offenlage des Gesamtplanentwurfs durchgeführt. Es erfolgt jedoch keine Erläuterung der vorgenommenen Änderungen im Detail, da der Neuabgrenzung auch ein neues Plankonzept sowie neue Datengrundlagen zugrunde liegen.</p> <p>Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Gesamtplans ist jedoch sowohl ein quantitativer Vergleich des „Vorher/Nachher“ als auch eine vergleichende kartographische Darstellung vorgesehen.</p>
1.02.4	II.813 II.800 II.801 II.802 II.803 II.805 II.807 II.808 II.812	<p>NABU Langenargen</p> <p>Wir vermissen in den Planzeichnungen und -beschreibungen eine Darstellung, wo es durch die Neuabgrenzung zu Veränderungen kommt. Eine solche Darstellung könnte durch moderne GIS-Methoden in übersichtlicher Weise unterstützt werden. Eine Beurteilung der Auswirkungen der Veränderungen ist ohne eine Darstellung, wo die Änderungen erfolgen sollen, quasi nicht möglich, bzw. fachlich nicht fundiert.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der Bezug zum Gesamtplankonzept ist anhand der vorliegenden Unterlagen in der Tat nur schwer nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird die erneute Offenlage zusammen mit der Offenlage des Gesamtplanentwurfs durchgeführt. Es erfolgt jedoch keine Erläuterung der vorgenommenen Änderungen im Detail, da der Neuabgrenzung auch ein neues Plankonzept sowie neue Datengrundlagen zugrunde liegen.</p> <p>Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Gesamtplans ist jedoch sowohl ein quantitativer Vergleich des „Vorher/Nachher“ als auch eine vergleichende kartographische Darstellung vorgesehen.</p>
1.03.0	II.813 II.800 II.801 II.802 II.803 II.805 II.807 II.808 II.812	<p>NABU Langenargen</p> <p>In den Kartendarstellungen der Planunterlagen führen die verwendete Schraffur und die fehlende Umrandungslinien der Grünzugbereiche zu einer unklaren Abgrenzung. Aus dieser Unschärfe und fehlenden Detailgenauigkeit ergibt sich ein Mangel an Eindeutigkeit der Flächenfestlegung. Dies führt zu einem dazu, dass eine angemessene Beurteilung der Planungen für die Randbereiche vielfach nicht möglich ist. Zum anderen ergibt sich eine rechtliche Unsicherheit, welche i.d.R. zu Lasten der Schutzziele geht, da die Schutzziele im Zweifel nicht gelten. Darüber hinaus sollten die Planunterlagen deutlicher und hinreichend verständlich sein: Dazu gehört u.a., dass die Abbildungen und Tabellen hinreichend beschriftet und erläutert werden, Abkürzungen, Referenzen/Verweise und schlagwortartige Auflistungen (z.B. Tab. Seite 8/9) hinreichend erklärt bzw. konkretisiert werden.</p> <p>Im Bereich nördlich von Langenargen führt die unscharfe Abgrenzung zusammen mit den aktuell bereits bekannten Planungen zu einer Fort-</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Festlegungen erfolgen nach dem Landesplanungsgesetz (LplG) nur gebietsscharf. Nach der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne (VwV Regionalpläne) ist der rechtsverbindliche Maßstab 1:50.000.</p> <p>Die Planzeichen sind ebenfalls vorgegeben. Diese räumliche Unschärfe der Darstellung, die den Gemeinden einen gewissen Ausformungsspielraum ermöglicht, ist vom Gesetzgeber so gewollt. Ansonsten wird auf die Fortschreibung des Gesamtplans verwiesen, der weitere zweckdienliche Unterlagen enthält.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>setzung der raumplanerisch nicht gewollten uferparallelen Gürtelbebauung und der Zerschneidung von Grünverbindungen. (Vgl. aktuellen Flächennutzungsplanentwurf: Wohnbaubauplanung, Lagerplatz, Gemeinbedarfsfläche mit Gebäuden und Einrichtungen, Sonderbaufläche; Planungen zur Errichtung eines Hotels. Zudem: Planungen zum Bau einer nordwestlich gelegenen Erschließungsstraße in Richtung "Hotel" und "Sonderbaufläche".)</p> <p>Der Grünzugplan entspricht hier nicht den tatsächlich verfolgten negativen Entwicklungen und setzt diesen auch keine hinreichend klare Grenzen. Neben einer klaren Abgrenzung sowie einer Erweiterung (z.B. Flurstück 1587 Eriskirch, gesamtes Flurstück 2021 Langenargen) sollten hier weitere, strengere raumplanerischen Mittel zur Sicherung des Status Quo eingesetzt werden. Dies ist in diesem Bereich in besonderem Maße erforderlich, wenn die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds aus Schutzgebieten und umgebenden Offenlandbereichen erhalten werden soll. Die ökologische Bedeutung des Bereiches für geschützte und gefährdete Arten haben wir in unserer Stellungnahme zum aktuellen Flächennutzungsplanentwurf beschrieben (s. Anlage).</p>	
1.04.1	I.000	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</p> <p>Wie bereits auch schon das Regierungspräsidium Tübingen in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2017 festgestellt hat, fehlen in den Planunterlagen nähere Ausführungen zu dem vom Regionalverband im Zuge der Gesamtfortschreibung verfolgten Konzept zur Sicherung der landwirtschaftlichen Belange. Die vorgesehene Aufhebung der bisherigen Vorranggebiete für die Landwirtschaft ist auch nach hiesigem Dafürhalten näher zu begründen, um eine angemessene Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu gewährleisten und zu dokumentieren. Der bloße Verweis auf das der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zugrundeliegende Konzept zur Regionalen Freiraumstruktur im Rahmen der Begründung erscheint hierfür nicht ausreichend. Da das Verfahren der Gesamtfortschreibung des Regionalplans noch nicht bis zu der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung fortgeschritten ist und mithin noch kein konkreter Planentwurf als Beurteilungsgrundlage vorliegt, kann im Rahmen der hier zu beurteilenden Änderung des Regionalplans nicht ohne nähere Erläuterung auf diese Bezug genommen werden. Es wäre daher wünschenswert, wenn zu den landwirtschaftlichen Belangen noch Ausführungen in den Planunterlagen ergänzt würden. Dies gilt auch für andere die Freiraumstruk-</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>In der Begründung des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung sowie der Strategischen Umweltprüfung kann belegt werden, dass die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte nach der Wirtschaftsfunktionskarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) durch die neuabgegrenzten Regionalen Grünzüge die Belange der Landwirtschaft umfassender sichert als die bisherigen Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>tur betreffende Festlegungen (z.B. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege), da ohne genauere Kenntnis des Gesamtkonzepts der zukünftig in der Region angestrebten Freiraumstruktur eine umfassende Evaluierung der hier geplanten Änderungen nur begrenzt möglich erscheint.</p>	
1.04.2	1.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung Im Zuge der Neuordnung sollen die Vorranggebiete für die Landwirtschaft entsprechend dem Konzept der Gesamtfortschreibung bereits im Änderungsbereich entfallen. Allerdings fehlt eine Erläuterung dieses Konzepts, soweit es bereits jetzt erarbeitet ist. Im Hinblick auf die notwendige Kompatibilität der vorgezogenen Änderung mit der Gesamtfortschreibung wird eine Erläuterung der Konzeption entsprechend dem Planungsstand bereits jetzt für erforderlich gehalten. Auf die Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaft unten unter III. wird verwiesen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen In der Begründung des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung sowie der Strategischen Umweltprüfung kann belegt werden, dass die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) durch die neuabgegrenzten Regionalen Grünzüge die Belange der Landwirtschaft umfassender sichert als die bisherigen Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft</p>
1.04.3	1.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Landwirtschaft Im Rahmen der geplanten Änderung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben sollen die Regionalen Grünzüge für den östlichen Uferbereich des Bodensees (Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn-Langenargen) neu abgegrenzt werden, wobei gleichzeitig die in diesem Raum festgelegten Vorranggebiete für die Landwirtschaft entfallen sollen. Landwirtschaftliche Belange sollen künftig nur noch über die Festlegung der Regionalen Grünzüge erfolgen. Gegen die vollständige Aufhebung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken erhoben. Grundsätzlich ist es korrekt, dass das Ziel des Plansatzes 3.2.2, die Regionalen Grünzüge von Bebauung freizuhalten auch landwirtschaftliche Belange schützt, da landwirtschaftliche Flächen regelmäßig einen hohen Anteil der Flächen in regionalen Grünzügen ausmachen, welche so quasi „huckepack“ vor einer Überplanung ausgeschlossen werden. Die Ausweisung regionaler Grünzüge erfolgt jedoch bislang regelmäßig ohne weitere Beachtung der agrarstrukturellen Bedeutung der auszuweisenden Gebiete, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass landwirtschaftliche Belange im Rahmen dieses Freiraumschutzes ausreichend Berücksichtigung finden, bzw. für die Ausweisung überhaupt von Bedeutung sind.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Es erfolgt keine separate Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorranggebieten, da der Nachweis erbracht werden kann, dass mit der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge die hochwertigen landwirtschaftlichen Standorte nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) umfassender geschützt werden als über die bisherigen Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft. Allerdings soll in den Gemeinden Kressbronn und Langenargen eine Vergrößerung der Grünzugflächen zu einer besseren Sicherung der landwirtschaftlichen Standorte beitragen.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht erscheint es fraglich, ob zur Sicherung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen der Regionalplanung das einzig geeignete Instrument die Ausweisung von Regionalen Grünzügen ist. Vielmehr wird in anderen Regionalverbänden die Ausweisung von Teilregionalplänen Landwirtschaft vorgesehen, um landwirtschaftliche Belange ausreichend zu berücksichtigen, und agrarstrukturell bedeutsame Flächen zu schützen, diese der produktiven Landwirtschaft zu erhalten, und in diesen Gebieten Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe zu bieten. Hierzu werden insbesondere die besonders landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur Stufe 1 als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Entsprechend der besonderen Standorteignung (Bodengüte, agrarstrukturelle Faktoren wie Schlaggröße und Erschließung, Eignung als Standort für Sonderkulturen) sind im Gebiet der Gemeinden Kressbronn und Langenargen die landwirtschaftlichen Flächen überwiegend als Flächen der Vorrangflur der Stufe 1 ausgewiesen, was vermutlich seinerzeit Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft) war.</p> <p>Es handelt sich unzweifelhaft um besonders hochwertige landbauwürdige Flächen, die aktuell in erheblichem Umfang als Sonderkulturflächen genutzt werden, und so aufgrund der Möglichkeit einer besonders hohen Wertschöpfung zum Erhalt der ansässigen landwirtschaftlichen Familienunternehmen beitragen. Ein entsprechender Schutz dieser Flächen mit dem Ziel, diese für die Landwirtschaft zu erhalten, ist somit folgerichtig.</p> <p>Dementsprechend erscheint eine Aufhebung dieser Vorranggebiete aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht geeignet, landwirtschaftliche Belange ausreichend zu schützen, zumal die Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge (als einzige Sicherung landwirtschaftlicher Belange) die bisherigen Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht vollständig einschließen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit bei Planungen, insbesondere größerer landwirtschaftlicher Bauvorhaben, in Regionalen Grünzügen Zielkonflikte festgestellt wurden, so dass durch ausgewiesene Regionale Grünzüge im Einzelfall die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Unternehmen auch eingeschränkt wurden</p>	

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
1.04.4	II.300	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Durch die geplanten Änderungen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben entfallen die festgelegten Vorranggebiete für die Landwirtschaft.</p> <p>Eine Sicherung der landwirtschaftlichen Belange soll künftig über die Festlegung der Regionalen Grünzüge erfolgen.</p> <p>Im Bereich Langenargen, Kressbronn und Betznau wurden die Flächen, die ursprünglich der Landwirtschaft vorbehalten waren aufgehoben und nicht durch einen Regionalen Grünzug ersetzt. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich aus welchem Grund dies geschehen ist. Vermutlich sollen diese Flächen dem Wohnungsbau- und für Gewerbegebiete vorbehalten werden. Hierfür fehlen eine tatsächliche Bedarfsermittlung oder andere geeignete Nachweise mit Begründung.</p> <p>Im Bodenseeraum gibt es bereits um bestehende landwirtschaftliche Flächen einen harten Wettbewerb zwischen allen Arten der landwirtschaftlichen Nutzung. Es gibt so gut wie keine verfügbaren Ersatzflächen für Flächen, die durch Bebauung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass die Landwirtschaft derzeit durch das Grünlandumbruchsverbot, das Gewässerrandstreifenprogramm und durch Nutzungseinschränkungen im Zuge der Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Tettlinger Wald“ zusätzlich unter Flächenabgabedruck bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen steht. Es ist daher auf einen sparsamen Umgang mit Flächen gerade mit der Vorrangflur 1 und mit Sonderkulturen zu achten. Diese Flächen müssen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein (siehe digitale Flurbilanz).</p> <p>Das Landwirtschaftsamt hält es für fraglich, ob die Ausweisung von Regionalen Grünzügen das geeignete Instrument ist, um die landwirtschaftlichen Belange in ihrer Gesamtheit abzudecken. Es sollten daher in der Begründung die landwirtschaftlichen Belange nochmals gesondert hervorgehoben werden, damit gewährleistet ist, dass sie in ihrer Gesamtheit weiterhin berücksichtigt werden.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Es erfolgt keine separate Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorranggebieten, da der Nachweis erbracht werden kann, dass mit der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge die hochwertigen landwirtschaftlichen Standorte nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) umfassender geschützt werden als über die bisherigen Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft.</p> <p>Allerdings soll in den Gemeinden Kressbronn und Langenargen eine Vergrößerung der Grünzugflächen zu einer besseren Sicherung der landwirtschaftlichen Standorte beitragen.</p>
1.05.0	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung</p> <p>Ähnliches gilt in Bezug auf die Kompatibilität mit den zukünftig vorgesehenen Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Stellenweise, z.B. im Bereich des Campingplatzes Gohren, ist die Übereinstimmung mit dem derzeit geltenden Regionalplan nicht nachvollzieh-</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der festgestellte Widerspruch wird zurecht angemerkt. Die Neukonzeption der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sieht an dieser Stelle keine entsprechende Festlegung mehr vor. Dieses wird bei der erneuten Offenlage erkennbar berücksichtigt.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>bar, da zwar der nördliche Bereich aus dem Regionalen Grünzug ausgenommen werden soll, der nach Regionalplan 1996 festgelegte Schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege aber weiterhin gültig ist. Das zukünftige Konzept an dieser Stelle wird nicht dargestellt. Insoweit wird zumindest eine Erläuterung für notwendig erachtet.</p>	
1.06.0	II.535	<p>Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Institut für Seenforschung</p> <p>Für das Bodenseeufer sollen sich laut Umweltbericht S. 10: „ für die äußerst sensible (engere) Uferzone (hier: landseitiger Uferbereich) keine Verschlechterung" ergeben. Dies ist in den Unterlagen nicht nachvollziehbar dargestellt, zumal ganze Bereiche unmittelbar am Bodenseeufer, die ursprünglich zu einem „Regionalen Grünzug" gehörten, in der Neuabgrenzung nicht mehr vorhanden sind (z.B. Teil des Landschaftsschutzgebiets „Württembergisches Bodenseeufer" im Bereich der südöstlichen Gemarkungsgrenze Kressbronn, Bereich Bodan-Areal (Kressbronn), zwischen Schwedi und DLRG-Heim (Langenargen). Unseres Erachtens widerspricht die Darstellung daher den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2002, der eine Freihaltung der Uferzone fordert.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Ein Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplans wird nicht gesehen, da angesichts der marginalen Verringerung des Anteils an Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren in der engeren landseitigen Uferzone um 0,08% der Anteil nahezu konstant bleibt. Anstelle der aus dem Regionalen Grünzug entnommenen Flächen werden an anderer Stelle neue Gebiete in den Regionalen Grünzug integriert (z.B. Gewinn Höhe im Bereich Langenargen Gräben und Schwedi)</p> <p>Durch Reintegration der Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets am DLRG-Heim in Langenargen in die Grünzäsur wird sich die Bilanz verbessern (s. auch Nr. 2.05.0).</p>
1.07.0	II.813 II.800 II.801 II.802 II.803 II.805 II.807 II.808 II.812	<p>NABU Langenargen</p> <p>Darüber hinaus sollten auch alle relevanten Begleitinformationen dargestellt werden, wie z.B. Gebiete auf denen rechtsverbindliche Ziele der Bauleitplanung bestehen (z.B. Sonderbauflächen). Nur so wird eine angemessene gesamtflächige als auch lokale Beurteilung ermöglicht bzw. nachvollziehbar.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Nachrichtliche Übernahmen aus anderen Plänen oder aus fachrechtlichen Ausweisungen werden nur insoweit in der Raumnutzungskarte dargestellt, soweit sie dem regionalen Maßstab entsprechen oder die Lesbarkeit der Raumnutzungskarte nicht verschlechtern (Hinweise hierfür gibt die Verwaltungsvorschrift Regionalpläne).</p>
1.08.0	I.000	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</p> <p>Das Wirtschaftsministerium weist überdies auf folgende Gesichtspunkte hin, die aus hiesiger Sicht jeweils im Wege einer redaktionellen Änderung durch den Regionalverband überarbeitet werden können:</p> <p>Es wird empfohlen, innerhalb der textlichen Begründung des Planentwurfs, unter Ziff. 3, 1. Absatz, 3. Satz eine Präzisierung vorzunehmen.</p> <p>Hier heißt es: „Sofern rechtsverbindliche Festlegungen der Bauleitplanung mit den Zielen der Regionalen Grünzüge vereinbar sind, (z.B.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die in der Region Bodensee-Oberschwaben vorliegenden rechtsverbindlichen Flächennutzungspläne sind nicht dazu geeignet, Art und Intensität der Bebauung nach der Einstufung der BauNVO vorzunehmen. Insbesondere Gebiete für Freizeit und Erholung werden nicht konsequent dem jeweiligen Gebietstypus zugeordnet.</p> <p>So werden insbesondere Campingplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung teilweise als Grünflächen aber auch als Sondergebiete</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>Grünflächen oder unbebaute Sondergebiete) können diese in den Grünzügen verbleiben."</p> <p>Dieser Satz ist missverständlich formuliert. Denn Sondergebiete sind Baugebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung. In diesen ist also regelmäßig mit der Errichtung von baulichen Anlagen - entsprechend der im Bauleitplan festgesetzten Zweckbestimmung - zu rechnen. Eine Bebauung dürfte im Regelfall dem Charakter eines Regionalen Grünzugs im Sinne der Festlegungen nach PS 3.2.2. des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 widersprechen. Hier können also nur bestimmte Sondergebiete oder Teile von ihnen gemeint sein, die ausnahmsweise den Festlegungen nach PS 3.2.2 nicht widersprechen. Denkbar wären Sondergebiete für die Freizeitnutzung/Naherholung.</p>	<p>ausgewiesen. Oft weisen Sondergebiete für Freizeit und Erholung nur in ihrem Kernbereich eine ausgeprägte Bebauung auf (z.B. bei Golfplätzen). Es erscheint daher sinnvoll, innerhalb dieser Sondergebiete räumlich zu differenzieren und nur die Bereiche, in denen Bebauung stattfinden kann bzw. soll, aus dem Regionalen Grünzug auszunehmen. Dem Vorschlag des Wirtschaftsministeriums soll aber insofern Rechnung getragen werden, indem die in Grünzügen und Grünzäsuren zulässigen Ausnahmen präziser beschrieben werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die textliche Zielformulierung des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung verwiesen.</p>
1.09.0	II.300	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die vorhandenen Schutzgebiete bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in der Regel berücksichtigt wurden und werden daher, vor dem Hintergrund der digital vorliegenden Daten, nicht die Grenzverläufe in ihrer Gesamtheit prüfen. Anderenfalls ist u. E. ein möglicher Widerspruch sowie ein Abweichen von deren Grenzen aufzuzeigen und zu diskutieren (z. B. nördlicher Ortsrand von Langenargen, südöstliche Gemarkungsgrenze von Kressbronn, Gohren sowie Nordufer des Schleinsees).</p> <p>Im Umweltbericht werden als rechtsverbindliche Umweltziele u. a. der Fachplan landesweiter Biotopverbund genannt. Wir bitten zu prüfen, ob diese Ziele von der Planung berücksichtigt werden. So werden z. B. in Eriskirch-Moos, im Norden von Mariabrunn oder südlich von Gohren Biotopverbundflächen tangiert. Nach § 22 Abs. 3 NatSchG ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne soweit erforderlich und geeignet planungsrechtlich zu sichern. Sollte eine Sicherung der Flächen weder erforderlich noch geeignet sein, so sollte dies u. E. begründet werden.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans zur regionalen Freiraumstruktur berücksichtigen soweit erforderlich und geeignet die naturschutzrechtlichen Ausweisungen (Schutzgebiete) sowie die bekannten Fachkonzepte und Kartierungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Instrumente der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Schutzkategorien nach dem Naturschutzrecht übertragen werden können. Wesentliche Unterschiede ergeben sich insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der räumlichen Genauigkeit (gebiets-, nicht flurstückscharf), - der Zielsetzung der Gebiete und der daraus resultierenden Regelungen. <p>Zudem ergeben sich bisweilen erhebliche Abweichungen zwischen der Zielsetzung der Schutzgebiete und der realen Nutzung (z.B. planungsrechtliche gesicherte Bebauungen im Landschaftsschutzgebiet). Der regionalen Maßstabebene entsprechend folgen daher die Grünzüge im Einzelfall nicht den Schutzgebietsabgrenzungen. Auch können wegen ihrer Größe nicht alle Biotopflächen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anregung, alle Abweichungen im Einzelfall zu begründen, entspricht weder der Maßstäblichkeit der regionalen Planungsebene, noch ist dies arbeitstechnisch leistbar. Vielmehr ist das Ziel des Beteiligungsverfahrens, dass mögliche Diskrepanzen von den berührten Trägern öffentlicher Belange aufgezeigt und mit dem Träger der Regionalplanung erörtert werden.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
1.10.1	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Boden- und Gewässerschutz</p> <p>Es bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Mit Blick auf die Gesamtfortschreibung ist jedoch zumindest für den Bereich Bodenschutz zu diskutieren, ob und in welcher Form eine Landschaftsanalyse auf Grundlage der in diesem Fall herangezogenen Kriterien ('Indikatoren zur Charakterisierung des Umweltzustandes') vorgenommen werden sollte (siehe Umweltbericht S. 8 f.).</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wird dargelegt, inwieweit die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt werden.</p>
1.10.2	II.300	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Die Darstellung der geplanten und bestehenden Wasserschutzgebiete sowie weiterer schutzwürdiger Wasservorkommen wurde am 05.10.2017 mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben besprochen. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Darstellung wie vereinbart übernommen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Soweit die rechtssichere Lesbarkeit der Raumnutzungskarte es zulässt, werden Wasserschutzgebiete in der endgültigen Raumnutzungskarte dargestellt. Ansonsten erfolgt ihre Darstellung in einer Beikarte.</p>
1.10.3	II.300	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Wiederherstellung der durch den Kiesabbau teilweise beseitigten geologischen Landschaftsformation „mittlere Tettlinger Terrasse“:</p> <p>Im östlichen Bodenseekreis gibt es ein erhebliches Defizit an Möglichkeiten zur Verwertung von bei Baumaßnahmen anfallendem unbelastetem Erdaushub. Derzeit gibt es erste Planungen und Vorgespräche diesem Defizit durch eine teilweise Wiederherstellung der im Zuge des Kiesabbaues beseitigten Teile der mittleren Tettlinger Terrasse abzu- helfen. Im Zuge des Kiesabbaues wurde auf ca. 150 ha (Stand 2017) die mittlere Tettlinger Terrasse um durchschnittlich ca. 20 m im Niveau abgesenkt. Eine teilweise Wiederherstellung, ins- besondere im südöstlichen Bereich, würde langfristig ein erhebliches Potenzial für die Verwertung von Erdaushub bieten (Beispiel: 30 ha x 20 m = 6 Millionen m³). Eine solche großräumige Verfüllung ist nur im Rahmen einer abfallrechtlichen Planfeststellung darstellbar. Um das Verfahren nicht noch zusätzlich mit einem erforderlichen Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren zu belasten, sollte im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes eine entsprechende (annähernde) Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsform als zulässige Maßnahme berücksichtigt werden. In welcher Form diese erfolgt, ob durch zeichnerische Änderung des Regionalen Grünzuges oder durch textliche Formulierung einer entsprechenden Ausnahme sollte der Regionalverband in eigener Zuständigkeit prüfen.</p> <p>Zur Ergänzung weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die geplante</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung.</p> <p>Die im Rahmen der Gesamtfortschreibung neu formulierten Plansätze sehen eine entsprechende Ausnahmeregelung vor.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>Wiederherstellung der Landschaftsform bereits bei der (Neu) Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Tettnanger Wald“ in § 3 (Schutzzweck) mit folgender Formulierung berücksichtigt wurde: „Erhalt des Landschafts- und Bodenreliefs einschließlich zahlreichen erdgeschichtlich bedeutsamen Bodenbildungen sowie die Wiederherstellung der mittleren Tettnanger Terrasse unter Beachtung der weiteren Schutzziele.“</p>	
1.11.0	II.508	<p>Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Rohstoffgeologie</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite wird darauf hingewiesen, dass jeweils der SE-Rand des Kies-Teilvorkommens L 8322-RV4.1 sowie der Südteil des Teilvorkommens L 8322-RV4.2 im neu geplanten regionalen Grünzug liegen. Diese beiden Teilvorkommen wurden im Rahmen des für den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben erstellten Gutachtens „Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen in der Region Bodensee-Oberschwaben“ (Az. 96-4704 II 11-0528 vom 18.05.2012) abgegrenzt und bewertet. Das Gutachten liegt dem Regionalverband vor. Nach Erkundungsdaten beträgt die nutzbare Kiesmächtigkeit in den von dem geplanten Grünzug überdeckten Gebieten am SE-Rand des Teilvorkommens L 8322-RV4.1 bis über 40 m, im S-Teil des Teilvorkommens L 8322-RV4.2 ca. 3,5-10,5 m.</p> <p>Durch den neu abgegrenzten Grünzug werden die von ihm überdeckten Bereiche dieser beiden o. g. Teilvorkommen einer möglichen zukünftigen Kiesgewinnung entzogen. Es wird daher von rohstoffgeologischer Seite angeregt zu prüfen, ob der geplante Grünzug bzgl. der Überschneidungsbereiche mit diesen beiden Teilvorkommen zurückgenommen werden kann.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Im Rahmen der Teilfortschreibung „Rohstoffe“ werden entsprechend des prognostizierten Bedarfs Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung ermittelt. Diese Gebiete werden vom Regionalen Grünzug nicht überlagert und stehen damit der Rohstoffgewinnung zur Verfügung. Für den Tettnanger Wald wurden nach Abwägung aller Belange solche Gebiete festgelegt. Weitergehende Freistellungen sind daher nicht notwendig.</p>
1.12.0	II.508	<p>Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert, es befindet sich hier das Geotop Nr. 10162. Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kein Widerspruch zu der Zielsetzung der Regionalen Grünzüge.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
1.13.1	II.300	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich flächenbezogen keine Verschlechterung ergibt. Ob diese Aussage auch qualitativ zutrifft, kann mit den vorhandenen Unterlagen nicht beurteilt werden. Hierzu sollte u. E. eine Aussage getroffen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von primär freiraumschützenden Festlegungen erfolgt im Rahmen einer Gesamtplanbetrachtung, die das „Vorher/Nachher“ der Planung aufzeigt. Dabei wird bei einer Neukonzeption des Plans die neue Planung gesamthaft mit dem alten Plan verglichen.</p> <p>Qualitative Unterschiede werden dabei insofern berücksichtigt, in dem die Flächenbilanzierung auf der Ebene naturräumlich mehr oder weniger homogener Landschaftsräume erfolgt. Eine räumlich differenziertere Betrachtung qualitativer Unterschiede entspricht weder dem Charakter einer Gesamtplanbetrachtung noch der regionalen Planungsebene.</p>
1.13.2	II.813 II.800 II.801 II.802 II.803 II.805 II.807 II.808 II.812	<p>NABU Langenargen</p> <p>Es wird aufgeführt, dass das Ziel der Umweltprüfung ist, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter Mensch (inkl. menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind (§ 9 Abs. 1 ROG).</p> <p>Dabei sind gern. Abs. 2 der Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG vor allem folgende Prüfaspekte zu beachten:</p> <p>(a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,</p> <p>(b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.</p> <p>Wir können bislang nicht erkennen, dass diesen Zielen hinreichend Rechnung getragen wird. Die Bewertung wird auf die Veränderung der betrachteten Gesamtflächenanteile reduziert. Der Sichtweise, dass die Flächenbilanz der primär freiraumschützenden Festlegungen zwischen "altem" und "neuem" Regionalplan ein gutes Maß zur Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklungen des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sei, können wir nicht folgen.</p> <p>Die Gesamtflächenbilanz ist ein unzureichendes Mittel zur Überprüfung der Auswirkungen auf den Umweltzustand. Für eine Beurteilung der</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von primär freiraumschützenden Festlegungen erfolgt im Rahmen einer Gesamtplanbetrachtung, die das „Vorher/Nachher“ der Planung aufzeigt. Dabei wird bei einer Neukonzeption des Plans die neue Planung gesamthaft mit dem alten Plan verglichen.</p> <p>Qualitative Unterschiede werden dabei insofern berücksichtigt, in dem die Flächenbilanzierung auf der Ebene naturräumlich mehr oder weniger homogener Landschaftsräume erfolgt. Eine räumlich differenziertere Betrachtung qualitativer Unterschiede entspricht weder dem Charakter einer Gesamtplanbetrachtung noch der regionalen Planungsebene.</p> <p>Auf die genannten Beispiele wird unter Nr. 1.03.0 und Nr. 2.04.2 eingegangen.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter ist es nicht nur von Bedeutung, wieviel Fläche als Grünzug festgelegt wird, sondern auch, wo die Flächen liegen und welche Bedeutung und Funktion sie dort haben. Lokal- oder verbund-ökologische Aspekte werden in der Flächenbilanz nicht beachtet. Die Umweltprüfung ist daher nicht zweckmäßig und erfüllt nicht die Zielsetzung der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Angeichts der Schwierigkeit, aus den Planunterlagen die geplanten Änderungen zu entnehmen, ist eine umfassende Beurteilung nicht möglich. Für einzelne Bereiche sollen im Folgenden jedoch erkannte Probleme und erforderlicher Änderungsbedarf dargestellt werden: ...</p> <p>Diese Beispiele unterstreichen, dass eine angemessene Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern durch eine Gesamtflächenbilanz nicht möglich ist.</p> <p>Auf Grund der genannten darstellungstechnischen, inhaltlichen sowie methodischen Defizite der Änderungsplanung ist es uns nicht möglich eine hinreichende Beurteilung der Planungen vorzunehmen. Wir fordern, daher eine entsprechende Überarbeitung der Planunterlagen und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Sofern die Gefahr besteht, dass Flächen, die vor einer Bebauung geschützt werden sollen, auf Grund der Verfahrensdauer verloren gehen könnten, schlagen wir vor, diese im Rahmen einer Sicherungsverordnung zu schützen.</p>	
1.14.1	I.000	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</p> <p>Auf Seite 2 der Begründung bezieht sich der Regionalverband unter Ziff. 3 (letzter Absatz) auf die Sitzungsvorlage. Da der vorliegende Planentwurf aber bereits durch die Verbandsversammlung am 21. Juli 2017 beschlossen wurde, wäre hier auf die Planunterlagen und nicht auf die Sitzungsvorlage zu verweisen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der Querverweis wird aktualisiert.</p>
1.14.2	II.300	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Belange des Planungsrechts: In Ziffer 5 des Umweltberichtes befindet sich bei der Flächengegenüberstellung No. 1104 (Bodenseeufer zwischen Friedrichshafen- Seemoos und Kressbronn, landseitig) vermutlich ein Rechen- bzw. Tippfehler. Nach aktueller Darstellung ergibt sich aufgrund der Neuordnung der Grünzugsituation eine Verschlechterung von 0,08% im landseitigen Uferbereich. Wir bitten um Korrektur.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der Hinweis ist berechtigt. Der Differenzwert wird entsprechend korrigiert.</p>

02 Anregungen zu konkreten Einzelflächen

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
2.01.0	II.300	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Beim neuen Landschaftsschutzgebiet „Tettlinger Wald“ haben wir festgestellt, dass kleinere Flächen nicht in die Grünzüge aufgenommen wurden. So sollte im Bereich Moos, Schwedi/Gräben, Tuniswald und ggf. weiterer Flächen die Abgrenzung des genannten Schutzgebietes aufgenommen werden. Aufgrund der neuen Verordnung standen deren Abgrenzungen möglicherweise digital noch nicht parzellenscharf zur Verfügung. Wir übersenden dem Regionalverband gerne das entsprechende Shape mit der Bitte, die Planung an die Abgrenzung des Schutzgebietes anzupassen. Trotz der nicht parzellenscharfen Darstellung dürfte, wie bei anderen Siedlungsabgrenzungen erkennbar, eine weitere Konkretisierung möglich sein.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Im Gegensatz zu Landschaftsschutzgebieten werden Regionale Grünzüge und Grünzäsuren nicht parzellenscharf, sondern der regionalen Planungsebene entsprechend nur gebietsscharf festgelegt, so dass für die nachfolgende Planungsebene ein Ausformungsspielraum verbleibt (s. auch Begründung zu Nr.1.09.0).</p> <p>Die Abgrenzung folgt daher bewusst nicht den Außengrenzen der Landschaftsschutzgebiete. In einigen Fällen sind auch größere Abweichungen gewollt. Anpassungen in Teilbereichen erscheinen allerdings möglich.</p>
2.02.0	II.300	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Die Flächen südlich von Dillmannshof sind im aktuellen Regionalplan sowohl durch die Festsetzung eines Regionalen Grünzuges, wie auch als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.3.2) gesichert. Sie sind Teil einer Vernetzungsachse, die von Norden kommend bis zum Bodenseeufer reicht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese Flächen nunmehr aus dem Regionalen Grünzug entnommen sind. Die untere Naturschutzbehörde hält die Beibehaltung der derzeitigen Abgrenzung für fachlich geboten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Aussparung südlich von Dillmannshof soll die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der ehemaligen Deponie ermöglichen. Die Freistellung wird allerdings auf den Bereich außerhalb der Schussenaue begrenzt, so dass der Biotopverbund nicht gefährdet ist.</p>
2.03.1	II.300	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich des Campingplatzes Gohren geht deutlich über die zentralen Einrichtungen des Platzes hinaus. Große Teile mit Standplätzen für Wohnwagen bzw. Zelte liegen künftig außerhalb des Grünzuges. Es sollte daher, unter Berücksichtigung ähnlicher Situationen am weiteren nördlichen Bodenseeufer, eingehend begründet werden, warum diese Flächen aus dem Grünzug entnommen werden sollen, zumal auch auf anderen Campingplätzen eine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist. Ohne eine fundierte Begründung bzw. eine Abgrenzung zu anderen Campingplätzen aufgrund der möglicherweise spezifischen Situation in Gohren, ist eine Rücknahme auch im Bereich der weiteren Campingplatzflächen am unmittelbaren Bodenseeufer zu befürchten. Wir weisen dabei auf die</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Gohren wurde in dieser Form am 12.11.2015 mit dem Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch Herrn Dezernent Norbert Schültke, vorabgestimmt. Neben den zentralen Gebäuden wird auch der nördliche Teil des Campingplatzes, auf dem der größte Teil der Dauercamper steht, ausgespart. Eine Einschränkung des Biotopverbunds wird dabei nicht gesehen. Überschwemmungsgebiete nach der Hochwassergefahrenkarte (HWKG) sind ebenfalls nicht betroffen.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>Lage der Plätze in den beiden dortigen Landschaftsschutzgebieten hin. Die Regionalen Grünzüge sollten deren Abgrenzung grundsätzlich aufgreifen und unterstützen. Auf Basis der derzeitigen Unterlagen bestehen daher erhebliche Bedenken der unteren Naturschutzbehörde, zumal auch der Biotopverbund hiervon betroffen ist (siehe vorstehend unter Ziffer 1. Allgemeines).</p>	
2.03.2	II. 535	<p>Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Institut für Seenforschung</p> <p>Im Bereich des Campingplatzes Gohren wurden große Flächen aus dem regionalen Grünzug entnommen, die vor allem Stellplätze für Wohnwagen und Zelte umfassen, die außerdem weitgehend im bestehenden Landschaftsschutzgebiet liegen. Mit der Öffnung des Regionalen Grünzugs ist eine Verfestigung von baulichen Anlagen möglich und könnte ganzjährig den Nutzungsdruck auf das Bodenseeufer erhöhen. Gleichzeitig würde die Biotopvernetzung zwischen See und Hinterland großflächig unterbunden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Gohren wurde in dieser Form am 12.11.2015 mit dem Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch Herrn Dezernent Norbert Schültke, vorabgestimmt. Neben den zentralen Gebäuden wird auch der nördliche Teil des Campingplatzes, auf dem der größte Teil der Dauercamper steht, ausgespart. Eine Einschränkung des Biotopverbunds wird dabei nicht gesehen. Überschwemmungsgebiete nach der Hochwassergefahrenkarte (HWKG) sind ebenfalls nicht betroffen.</p>
2.04.1	II.300	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Die Unterbrechung des Regionalen Grünzuges zwischen Tuniswald und Langenargen in Ost- west-Richtung bitten wir unter Berücksichtigung der nur eingeschränkt zulässigen Siedlungsentwicklung zu prüfen. Ohne eine Grünzäsur zwischen Langenargen und Tuniswald wäre ein "zusammenwachsen" der Ortsteile möglich.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Sowohl aufgrund der Bedeutung der landwirtschaftlichen Standorte (s. Nr. 1.04.3 / 1.04.4) als auch zur Gliederung des Siedlungsraums (s. auch PS 3.1.0 (2) des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung) sollen die Grünzugflächen zwischen den Ortsteilen Langenargen und Bierkeller/Tuniswald vergrößert werden.</p>
2.04.2	II.813 II.800 II.801 II.802 II.803 II.805 II.807 II.808 II.812	<p>NABU Langenargen</p> <p>Zwischen Langenargen und Bierkeller Tuniswald fällt gegenüber dem bisherigen Regionalplan ein Großteil der landwirtschaftlichen Vorrangfläche weg, was eine gravierende Veränderung darstellt, da hierdurch die Grundlage für ein bauliche Zerschneidung des west-östlich ausgerichteten Freilandkorridors geschaffen wird, der u.a. für den Biotopverbund von maßgeblicher Bedeutung ist. Eine solche Zerschneidung der freien Landschaft widerspricht der gesetzlichen Zielsetzung (z.B. Raumordnungsgesetz, 2008). Sie ist auch nicht nachvollziehbar, da Langenargen, als Gemeinde, deren Siedlungsentwicklung sich an der Eigenentwicklung bemisst, eine solche bauliche Entwicklung nicht benötigt.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Sowohl aufgrund der Bedeutung der landwirtschaftlichen Standorte (s. Nr. 1.04.3 / 1.04.4) als auch zur Gliederung des Siedlungsraums (s. auch PS 3.1.0 (2) des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung) sollen die Grünzugflächen zwischen den Ortsteilen Langenargen und Bierkeller/Tuniswald vergrößert werden.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
2.05.0	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung</p> <p>Nach den Unterlagen des Regierungspräsidiums besteht für diesen Bereich weder ein Bebauungsplan noch ist das Gebiet im FNP des Gemeindeverwaltungsverbands als Siedlungsfläche dargestellt. Es wird deshalb gebeten zu prüfen, ob der Bereich zwischen bestehender Siedlung und Bodenseeufer im Hinblick auf die oben dargestellten Ziele des LEP für den Uferbereich nicht in den Regionalen Grünzug einbezogen werden kann.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der angesprochene Uferbereich ist bereits seit vielen Jahren bebaut. Der Fortschreibungsentwurf des Flächennutzungsplans sieht daher in diesem Bereich auch teilweise eine Ausweisung des derzeit bebauten Uferbereichs als Wohngebiet vor. Die Freistellung dieses Bereichs aus den Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren entspricht daher der tatsächlichen Nutzung. Der nicht bebaute Bereich in Höhe des DLRG-Heims soll allerdings im Regionalen Grünzug verbleiben (s. auch Nr. 1.06.0).</p>
2.06.0	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung</p> <p>Im Bereich des geplanten Nassabbaus im Tettnanger Wald soll der Regionale Grünzug im Bereich des zukünftig entstehenden Grundwassersees zurückgenommen werden. Im Hinblick auf die Funktion der Regionalen Grünzüge ist diese Zurücknahme nicht nachvollziehbar. Dies umso mehr, als der dortige Kiesabbau zwar in einem Raumordnungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen als raumverträglich ermittelt wurde, jedoch noch nicht genehmigt ist. Sollte aus irgendwelchen Gründen ein Kiesabbau nicht zustande kommen, wäre in diesem Bereich eine Lücke im Regionalen Grünzug, die nicht nachvollziehbar ist. Um Überprüfung wird dringend gebeten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Mit dem am 15.12.2017 beschlossenen Entwurf zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden die Ziele für die Sicherung der künftigen Rohstoffversorgung der Region als Entwurf zur Anhörung beschlossen. Das zugrundeliegende Rohstoffsicherungskonzept weist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der angesprochenen Fläche für die Rohstoffsicherung nach, so dass dieser Bereich folgerichtig aus dem Regionalen Grünzug genommen wird.</p>
2.07.1	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung</p> <p>Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (PS 6.2.4 - Ziel) ist unter anderem „die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse“ vorgesehen. Der Bereich des von der Gemeinde Kressbronn geplanten Hotels im westlichen Bereich des ehemaligen Bodan-Werft-Areals ist von einem Regionalen Grünzug überlagert, obwohl die Fläche im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche (Bestand) dargestellt ist. Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Bebauung kann die Herausnahme dieses Bereichs aus dem Regionalen Grünzug mitgetragen werden. Dabei muss sich die Fläche, die aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen wird, jedoch auf den Bereich beschränken, der im FNP bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt ist.</p> <p>Die Herausnahme des Bereichs um die Bodan-Werft hält die höhere Naturschutzbehörde naturschutzfachlich für vertretbar. Davon unabhängig muss der Artenschutz vor einer etwaigen, späteren Bebauung,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		insbesondere in Bezug auf gebäudebewohnende Arten, freilich beachtet werden. Außerdem sind das LSG „Württembergisches Bodenseeufer“ und das FFH-Gebiet „Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen“ zu berücksichtigen.	
2.07.2	II.800 II.801 II.802 II.803 II.805 II.807 II.808 II.812	<p>Naturschutzverbände nach § 67 NatSchG (gemeinsame Stellungnahme von NF, BUND, LFV, LJV, NABU, SDW, SAV, SWV)</p> <p>Die Begründung für den Antrag stützt sich auf Änderungen der Nutzungssituation (insbesondere SO und GE-Flächen in der engeren Uferzone) in Kressbronn und Eriskirch und dem aktuellen Bedarf an Siedlungsflächen. Im Fall „Gewerbegebiet“ wird zusätzlich auf fehlendes Flächenpotenzial für Gemeindeverband Eriskirch-Kressbronn-Langenargen verwiesen. Die zur Umsetzung der Änderungen erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) ergebe keine Beeinträchtigung, da zwar nach wie vor erhebliches Konfliktpotenzial in den fraglichen Flächen besteht, der Anteil der Grünzugsflächen in der die Flächenbilanz jedoch unverändert bleibe.</p> <p>Abgesehen davon, dass eine - wie hier geschehen - allein auf der Flächenbilanz beruhende Bewertung der Beeinträchtigung der Grünzüge als vollkommen unzureichend gelten muss, lehnen die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV als Vertreter der Belange von Natur- und Umweltschutz die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Areals Bodan-West grundsätzlich ab, wie untenstehend näher begründet wird.</p> <p>Ziel der Einrichtung von Grünzügen ist u.a. der Schutz und die Vernetzung ökologisch wertvoller Landschaftselemente. Gerade dem Bereich des Areals Bodan-West kommt durch seine unmittelbare Nähe zur Nonnenbachaue eine besondere ökologische Vernetzungsfunktion als Verbindungstück zwischen dieser und der Bodenseeufervegetation zu („Grünbrücke“). Dieser ökologisch bedeutsame Vernetzungskorridor würde durch die vorgeschlagene Änderung und die vorgelegte Bebauungs-Planung nachhaltig zerstört. Es besteht hier die einmalige Chance, in Ufernähe ein Stück versiegelter Fläche der Natur und den Menschen zurückzugeben. Deshalb sollten diese Flächen auf keinen Fall bebaut werden. Würde dort nicht gebaut, könnte davon ausgegangen werden, dass sich dort bei entsprechender Gestaltung aufgrund des großen Potentials in kürzester Zeit eine landschaftsschutzgemäße Flora und Fauna entwickeln würde.</p> <p>Mit dem Bau der Bodan-Werft erfolgte ein erster Eingriff in die zuvor intakte bodenseetypische Uferlandschaft im Bereich der heutigen Ge-</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Herausnahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des Bodan-Areals berücksichtigt die im genehmigten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980 festgelegte gewerbliche Baufläche. Da eine gewerbliche bauliche Nutzung dieser Fläche nicht mit den Zielen der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren vereinbar ist, folgt die Herausnahme dieses Bereichs aus dem Regionalen Grünzug der aktuellen Rechtsituation. Sie bestimmt jedoch nicht die spätere Nutzung des Gebiets (s. auch Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Nr. 2.07.1).</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>markung Kressbronn. Diesem folgten später durch Erweiterungen der Werft, durch den Bau eines Freibades, durch umfangreiche Flächenumwidmungen für Großcampingplätze und durch landwirtschaftliche Intensivierung weitere Eingriffe. Das gesamte Gebiet westlich des damals bebauten Wertareals wies jedoch zum Zeitpunkt der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bis in die 60er Jahre immer noch den standorttypischen Riedwiesen-Charakter auf. Ganz offensichtlich war auch bei der Erstellung des jetzt noch gültigen Regionalplans von 1996 vollkommen unstrittig, dass es sich dort um einen von Bebauung freizuhaltenden Außenbereich handelte, der deshalb auch in den damals ausgewiesenen „Grünzug 12“ einbezogen wurde.</p> <p>Mit der oben geschilderten - bezüglich der rechtlichen Grundlagen übrigens nicht durchgängig nachvollziehbaren - Entwicklung und der in den letzten Jahren zusätzlich erfolgten Umnutzung des Bodan-Geländes ging die ursprünglich naturnahe Ausprägung des gesamten Kressbronner Seeufers westlich der Bodanwerft bis auf wenige Stellen verloren. Dies konnte geschehen, obwohl doch die geltenden Grundsätze der Raumplanung dem Schutz des Bodenseeufer einen überragenden Stellenwert zuweisen. Indem in diesem Bereich in der Vergangenheit diese Grundsätze der Raumplanung fast durchgängig zu Gunsten anderer Interessen hintangestellt wurden, sind dort ohne Zweifel die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit jetzt schon erreicht - wenn nicht überschritten. Auch wenn der Flächenanteil des Grünzugs an dieser Stelle vergleichsweise gering erscheint, würde dessen Aufgabe mit hoher Wahrscheinlichkeit alle Bestrebungen endgültig gefährden, die dort noch vorhandenen Reste zu schützen und zu erhalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu bedenken, dass der gesamte westliche Uferbereich Kressbronn (zwischen Boden-Gelände und Campingplatz-Irisweise auch einschließlich des angrenzenden Hinterlands) als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen ist, und daher alle Eingriffe in diesem Bereich auch in besonderem Maß auch auf Auswirkungen für diesen Schutzaspekt bewertet werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass mögliche Auswirkungen eines geplanten Eingriff nicht auf das fragliche Areal selbst beschränkt (dort z.B. die geschützte Zau-neidechse) betrachtet werden, sondern, es müssen auch Fernwirkungen auf benachbarte Areale berücksichtigt werden (siehe Unterlagen für Scoping Verfahren vom RV, Vortrag Dipl. Biol. Donath). So wäre beispielsweise das letzte ufertypische Biotop in diesem Bereich, die artenreiche Iriswiese „Boschach“ ohne Zweifel mit betroffen, wenn die ge-</p>	

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>planten Maßnahmen umgesetzt werden. Gemäß dem „Ampelprinzip“ (siehe Unterlagen Scopingverfahren des RV) muss die Einstufung der Umweltbetroffenheit der Änderung also mindestens mit Farbe orange oder gelb, aber eigentlich mit Farbe rot erfolgen. Unter diesem Aspekt erscheint es als überaus sinnvoller und leicht verwirklichter Beitrag zur Sicherung der noch verbleibenden Potenziale zur Umsetzung der landesplanerischen Umweltziele, wenn die Änderungen des Grünzugs in diesem Bereich nicht vollzogen und der zum LSG und FFH Gebiet zählende Teil des ehemaligen Werftareals von jeglicher Bebauung freigehalten und in einen naturnahen Zustand- beispielsweise als Uferpark-zurückgeführt wird. Dies wird daher auch mit Nachdruck befürwortet, wobei darin auch ein Ausgleich für die erfolgten Baumaßnahmen im Bereich Bodan- Ost gesehen wird. Hierzu ist nicht zuletzt auch zu bedenken, dass im Zuge der bisher erfolgten Umgestaltung des Bodan-Areals die Belange des Natur- und Umweltschutzes fast durchgängig zu Gunsten anderer Belange geopfert wurden. Demgegenüber wäre mit der Nichtbebauung endlich auch ein wirklich zählbarer Beitrag für den Naturschutz geschaffen. Nach einem Urteil des VGH Baden Württemberg vom 24.5.2006 sind nämlich „die einzelnen Ziele der Raumordnung für den Bodenseeraum untereinander gleichwertig und soweit wie möglich zu harmonisieren und zu einem Ausgleich zu bringen.“</p>	
2.07.3	II.813 II.800 II.801 II.802 II.803 II.805 II.807 II.808 II.812	<p>NABU Langenargen</p> <p>Ein weiteres Beispiel, bei dem die geplanten Änderungen des Regionalplans nicht den Planungszielen der Raumordnung (z.B. Landesentwicklungsplan, Bodenseeuferplan) entsprechen oder gar widersprechen, ist die Ausweitung der Bebauung bei der ehemaligen Bodanwerft in Kressbronn. Die engere Uferzone ist in besonderem Maße von der Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Herausnahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des Bodan-Areals berücksichtigt die im genehmigten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980 festgelegte gewerbliche Baufläche. Da eine gewerbliche bauliche Nutzung dieser Fläche nicht mit den Zielen der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren vereinbar ist folgt die Herausnahme dieses Bereichs aus dem Regionalen Grünzug, der aktuellen Rechtssituation. Sie bestimmt jedoch nicht die spätere Nutzung des Gebiets (s. auch Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Nr. 2.07.1).</p>
2.08.0	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung</p> <p>Für eine vorzeitige räumliche und/oder sachliche Teiländerung ist erforderlich, dass sich die Änderung in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur einfügt. Die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands sind nach dem aktuell verbindlichen Regionalplan Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung. Dies hat zur Folge, dass sich eine Siedlungsentwicklung auch im gewerblichen Bereich auf Entwicklungen aus den Gemeinden heraus zu beschränken</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der vorliegende Fortschreibungsentwurf für den Raum Eriskirch, Kressbronn, Langenargen soll gemeinsam mit dem Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans erneut in die Offenlage gehen. Damit wird der Querbezug zum räumlichen Gesamtkonzept hergestellt und der Bedarf eines regionalen Schwerpunkts für Gewerbe an dieser Stelle nachgewiesen. Auch die naturschutzfachlichen Anregungen werden in diesem Zusammenhang geprüft.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>hat. Vor diesem Hintergrund ist die Herausnahme des Gebiets aus dem Regionalen Grünzug im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung sowohl der Gemeinden im Gemeindeverwaltungsverband als auch der Siedlungsentwicklung im gesamten Bodensee-Uferbereich erläuterungsbedürftig.</p> <p>Naturschutzfachlich kritisch sieht die höhere Naturschutzbehörde die geplante Herausnahme des ehemaligen Kiesgrubenstandorts im Norden Kressbronn (Blaue Lagune). Hier ist jedenfalls mit dem Vorkommen mehrerer FFH-Arten (v.a. Amphibien) zu rechnen. Dieser Aspekt wird bei einer etwaigen, zukünftigen Gewerbeansiedlung jedenfalls zu berücksichtigen sein.</p>	
2.09.0	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung</p> <p>Gegenüber dem verbindlichen Regionalplan wird eine Fläche aus dem Regionalen Grünzug im Bereich eines Gastronomiebetriebs im Außenbereich herausgenommen. Im Hinblick auf die o.a. Ziele des LEP, das Gesamtkonzept der Regionalen Grünzüge und die Präzedenzwirkung einer solchen lokalen Lücke ist diese Rücknahme des Regionalen Grünzugs nicht nachvollziehbar. Im Bereich des nördlichen Bodenseeuferes bestehen eine Reihe von im Außenbereich entstandenen gastronomischen oder Beherbergungsbetrieben. Die Vorbildwirkung einer solchen Herausnahme ist deshalb immens. Mit der Herausnahme wird weiterhin eine Zersiedelung des Außenbereichs eingeleitet, die mit PS 3.1.9 LEP nicht vereinbar ist. Auch das Gegenstromprinzip des § 2 Abs. 2 LplG rechtfertigt dies nicht, da im verbindlichen FNP derzeit keine Darstellung enthalten ist und der Entwurf der FNP-Fortschreibung nur einen kleinen Teil der nun herausgenommenen Fläche umfasst, die unter Hinweis auf den Regionalen Grünzug und PS 3.1.9 LEP bisher auch abgelehnt wurde.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der aktuelle Fortschreibungsentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn-Langenargen sieht an dieser Stelle die Ausweisung eines Sondergebiets für Tourismus vor. Somit wird der seit Jahren bestehenden Nutzungssituation Rechnung getragen und diese planungsrechtlich geregelt. Die Herausnahme dieses Gebiets aus dem Regionalen Grünzug ist daher folgerichtig.</p>
2.10.0	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung</p> <p>Im Norden des Ortsteils Berg soll der Regionale Grünzug gegenüber dem bisherigen Plan erweitert werden und reicht nunmehr in die im verbindlichen FNP dargestellte Siedlungsflächen hinein. Nach den uns vorliegenden Unterlagen besteht für die Fläche weiterhin ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan (Berg- Nord). Im Hinblick auf die Ausführungen in der Begründung zur Änderung und auf § 2 Abs. 2 LplG wird um Überprüfung gebeten.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der Regionale Grünzug wird an die aktuelle bauplanungsrechtliche Situation angepasst.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
2.11.1	II. 535	<p>Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Institut für Seenforschung</p> <p>Am Nordufer des Schleinsees wurden Bereiche aus dem Regionalen Grünzug genommen, die momentan außerhalb der Baukörper der Siedlung „Schleinsee“ liegen. Aus Sicht des Gewässerschutzes sind die Flächen als Grünzug zu belassen, da jede bauliche Entwicklung in unmittelbarer Seennähe weitere Nutzungen, die das Gewässer in der Regel negativ beeinflussen, nach sich ziehen können. Dies ist mit dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der Regionale Grünzug wird an die vorhandene Bebauung angepasst.</p>
2.11.2	II.541	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart - Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Unsere Stellungnahme bezgl. der Änderung der Grünzüge (Frist 15.10.2017) läuft über das Referat Denkmalpflege im Wirtschaftsministerium, und wird vermutlich auch von dort verschickt. Informell vorab ist festzustellen, dass wir seitens des LAD bis auf eine ganz kleine Anregung keine Bedenken haben.</p> <p>Aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege können Grünzüge dazu beitragen, wertvolle Kulturlandschaften zu erhalten oder auch wichtige Freibereiche im Sinne des Umgebungsschutzes um Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung vor einer dort manchmal nicht angebrachten Bebauung zu schützen, gerade in Hinblick auf wichtige Blickbezüge bzw. Blickachsen. Generell bringt daher – wie hier geschehen - die summarische Erhöhung des Anteils von Grünzügen für die Denkmalpflege eher Vorteile mit sich. In Hinblick auf die aber auch teils mit dieser Änderung verbundene Reduktion von Grünzügen erscheint lediglich ein Fall bedenklich:</p> <p>Gde. Kressbronn, Weiler Schleinsee: Die am Südweststrandrand des Weilers Schleinsee befindliche Kapelle St. Maria wirkt mit ihrer erhöhten Lage über den gleichnamigen See hinweg markant in die Landschaft. Diese bisher nicht verbaute Situation zwischen Kapelle und See sollte auf jeden Fall erhalten werden. Wir regen daher an, zumindest diesen Bereich südlich des Weilers weiterhin im regionalen Grünzug zu belassen.</p> <p>Generell ist die Ausweisung von Grünzügen für die Bodendenkmäler vorteilhaft. Gegen die geplanten Änderungen sowie die Ausweisung insgesamt haben wir daher keine Einwände. Allenfalls sollte an geeigneter Stelle darauf hingewiesen werden, dass etwaige Renaturierungen</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der Regionale Grünzug wird an die vorhandene Bebauung angepasst.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>oder Neupflanzungen, sofern sie mit Bodeneingriffen verbunden sind, archäologische Fundstellen betreffen können und deshalb im Vorfeld auf ihre archäologische Relevanz im Einzelfall überprüft werden müssen.</p>	
2.12.0	II.800 II.801 II.802 II.803 II.805 II.807 II.808 II.812	<p>Naturschutzverbände nach § 67 NatSchG (gemeinsame Stellungnahme von NF, BUND, LFV, LJV, NABU,SDW, SAV, SWV)</p> <p>In seinen Stellungnahmen zur Fortschreibung des FNP hat der Ortsverband Kressbronn des BUND sich schon ablehnend zur Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes geäußert. Dies wurde zum einen mit nicht nachvollziehbarer Begründung der Notwendigkeit, zum anderen mit dem dort gegebenen Grünzug begründet. Überdies erscheint diese Ausweitung nicht ohne weiteres mit der den drei Verbandsgemeinden auferlegten Beschränkung auf Eigenentwicklung vereinbar. Sofern jedoch eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit abgegeben und eine wesentliche Beeinträchtigung der Biotopvernetzung durch Wegfall des Grünzugs an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann, könnten sich die Verbände u.U. die Einrichtung eines moderat an die tatsächlichen Bedürfnisse angepassten Gewerbegebietes an dieser Stelle im „Tausch“ gegen einen Lückenschluss des Grünzugs im Bereich Eris Kirch/Langenargen (Schwedi) vorstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Eris Kirch, Kressbronn, Langenargen vorliegende Fortschreibungsentwurf zu den Regionalen Grünzügen ist integraler Bestandteil eines räumlichen Gesamtkonzepts für die Region Bodensee Oberschwaben. Durch erneute Offenlage dieses Entwurfs zusammen mit dem Gesamtplanentwurf können auch die Querbezüge zu anderen Festlegungen hergestellt werden, so dass auch die Notwendigkeit eines regional bedeutsamen Schwerpunkts für Gewerbe an dieser Stelle erkennbar wird (PS 2.6.1 des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung).</p>

03 Allgemeine Hinweise

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
3.01.0	I.000	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Stellungnahme der Obersten Denkmalschutzbehörde: Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege bei.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist eingegangen (s. Nr. 2.11.2)</p>
3.02.0	II.508	<p>Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrbbw.de) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.03.0	II.509	<p>Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 46.2 Luftverkehr Wir bemerken, dass sich der Grünzug in seinem westlichen Bereich unterhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Friedrichshafen befindet. Negative Auswirkungen auf dessen Betrieb incl. Navigationseinrichtungen bzw. dessen planfestgestellte Rechte sind auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
3.04.1	II.552	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt, es bestehen Bedenken:</p> <p>Im vorgesehenen räumlich neu festzusetzenden Geltungsbereich befinden sich die Strecken 4530 und 4531, die Teile des PfA 4 der Elektrifizierung Südbahn (Ulm-Friedrichshafen-Lindau- Aeschach) sind. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.10.2015, Az.591 ppw/044-2300#003 wurde die Elektrifizierung dieser Strecken genehmigt. Anhand der vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich inwieweit die Pläne der Strecke betroffen sind. Ich weise Sie daher rein vorsorglich auf die nachfolgende gesetzliche Regelung in § 19 Abs.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) hin:</p> <p>„Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.“</p> <p>Mit dem Beginn der öffentlichen Auslegung gilt somit eine sog. Veränderungssperre, nach der wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben wesentlich erschwerende Veränderungen untersagt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in diesem Bereich ergeben sich keine Einschränkungen für die geplante Elektrifizierung sowie einen etwaigen zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke, da standortgebundene Vorhaben der Infrastruktur zulässig sind, wenn keine Standortalternativen bestehen. Da es sich hier um den Ausbau einer bestehenden Strecke handelt, ist eine Prüfung von Standortalternativen nicht notwendig.</p>
3.04.2	II.605	<p>DB Services Immobilien GmbH</p> <p>(...) Für die Elektrifizierung der Südbahn wurde das erforderliche Planfeststellungsverfahren durchgeführt. (...) Es besteht eine Veränderungssperre nach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Daher stimmt die DB AG der Anfrage nur zu, wenn sich dadurch keine Ansprüche gegenüber der DB AG ergeben.</p> <p>Bitte nehmen Sie, in den textlichen Beschreibungen den bereits planfestgestellten Ausbau der Elektrifizierung auf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in diesem Bereich ergeben sich keine Einschränkungen für die geplante Elektrifizierung sowie einen etwaigen zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke, da standortgebundene Vorhaben der Infrastruktur zulässig sind, wenn keine Standortalternativen bestehen. Da es sich hier um den Ausbau einer bestehenden Strecke handelt, ist eine Prüfung von Standortalternativen nicht notwendig.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
3.05.1	II.552	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Soweit noch nicht geschehen, beteiligen Sie bitte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe. Diese vertritt den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, der für die Sicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen verantwortlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest in Karlsruhe und das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart wurden nach § 12 Abs. 2 LplG beteiligt.</p>
3.05.2	II.605	<p>DB Services Immobilien GmbH Das Eisenbahn-Bundesamt ist am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest in Karlsruhe und das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart wurden nach § 12 Abs. 2 LplG beteiligt.</p>
3.06.1	II.552	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Ich weise auch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus§ 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.06.2	II.605	<p>DB Services Immobilien GmbH Gegen die o.g. Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (...) im Nahbereich von Bahnanlagen kann es zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen (Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder). Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisen- 	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>bahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="421 284 1225 651">– Durch die geplante Neufestsetzung des Grünzuges wird die Bahnlinie Friedrichshafen - Lindau-Aeschach (Strecken Nr. 4331) (...) auf den Gemarkungen Eriskirch, Langenargen, Kressbronn "überdeckt". (...) Wir können der geplanten Ausweisung daher nur zustimmen, sofern bei der Abgrenzung der Schutzgebietszonen die Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG von unzumutbaren Ver- und Geboten, Duldungs- und Handlungspflichten etc. nicht betroffen werden und das Planfeststellungsrecht nach §§ 18ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (...) Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1VwVfG sind daher Ansprüche auf - u. a. - Beseitigung oder Anpassung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung kraft Gesetzes ausgeschlossen. <li data-bbox="421 667 1225 842">– Bei der gewidmeten Bahnstrecke handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt, die Bahnstrecke ist deshalb im Plan als solche zu kennzeichnen. <li data-bbox="421 858 1225 970">– Die Zuwegung zu den Gleisanlagen muss zur Instandhaltung etc. weiterhin gewährleistet sein. Das gilt nicht nur für den Notfallmanager, sondern auch für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. <li data-bbox="421 986 1225 1168">– An Bahnstrecken mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h sind nach DB-Richtlinie 882 für Baum- und Strauchpflanzungen folgende Vorgaben einzuhalten (...): Mindestabstände zum Gleis (...), ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze (...), keine Pflanzungen innerhalb der (...) der Bereiche, die ständig freigehalten werden müssen (...) 	

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
3.07.1	II.643	<p>terraneTS bw</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör) des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) verlegt.</p> <p>Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Erdverlegte Leitungen und regionale Grünzüge sind nach unserer Auffassung vereinbar.</p>	Kenntnisnahme
3.07.2	II.645	<p>Thüga Energienetze GmbH</p> <p>Gerne teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände gegen die Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 durch Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees (Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn-Langenargen) bestehen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen die vorhandenen Gasversorgungsleitungen.</p>	Kenntnisnahme
3.07.3	II.618/ II.627	<p>GasLINE / Open Grid Europe GmbH</p> <p>In dem von Ihnen angefragten Bereich sind keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
3.07.4	II.633	<p>Storengy Deutschland GmbH</p> <p>Eine Überprüfung ergab, dass durch die Planungen keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden.</p> <p>Es ergeht jedoch der Hinweis, dass die unserem Konzern zugehörige ENGIE E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen(Ems) gegebenenfalls betroffen sein könnte. Sofern nicht schon erfolgt, empfehlen wir die Beteiligung dieser Gesellschaft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die ENGIE E&P Deutschland GmbH wurde nach § 12 Abs. 2 LplG beteiligt.</p>

04 Keine Anregungen

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
4.01.1	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Straßenwesen</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine Einwendungen zur vorgelegten Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees.</p> <p>Die hier vorliegenden Änderungen (engere Uferzone des Bodensees, Schussenniederung und ehemaliges Kiesabbaugelände in Kressbronn) haben keine Auswirkungen auf die Ausbaukonzeption der B 31 zwischen Friedrichshafen/Ost und der Landesgrenze zu Bayern.</p>	Kenntnisnahme
4.01.2	I.001	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Forst</p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen sind von der geplanten Herausnahme von Flächen aus der bisherigen Kulisse der Regionalen Grünzüge keine Waldflächen betroffen.</p> <p>Von hier aus werden daher keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Regionalplanänderung vorgebracht</p>	Kenntnisnahme
4.02.0	II.303	<p>Regionalverband Donau-Iller</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zu Änderung des Regionalplans Bodensee- Oberschwaben. Durch die geplante Änderung der Regionalen Grünzüge im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn-Langenargen sind die Belange der Regionalplanung in der Region Donau-Iller nicht beeinträchtigt.</p> <p>Daher bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen oder Einwände zur Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.</p>	Kenntnisnahme
4.03.0	II.400	<p>Regierung von Schwaben</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des o.a. Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Von der Regierung von Schwaben als höherer Landesplanungsbehörde zu vertretende raumordnerische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
4.04.0	II.401	<p>Regionaler Planungsverband Allgäu</p> <p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur o.a. Änderung des Regionalplans Bodensee- Oberschwaben Stellung zu nehmen.</p> <p>Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Allgäu bestehen keine Bedenken gegen diese Planung.</p>	Kenntnisnahme
4.05.0	II.508	<p>Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Grundwasser: Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau: Gegen die Änderung des Regionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme
4.06.0	II.515	<p>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage „Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 durch Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees“.</p> <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung der BOS- Richtfunkverbindungen in Bezug auf Änderungen von Flächennutzungspläne, Stromtrassen, Bauvorhaben usw. beauftragt.</p> <p>Eine Beeinflussung von Richtfunkstrecken durch regionale Grünzüge sowie neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20m sind nicht zu erwarten. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu solchen Planverfahren kann allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).</p> <p>Auf eine Prüfung in o.g. Sache sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus diesen Gründen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
4.07.0	II.518	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</p> <p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
4.08.0	II.519	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung</p> <p>in oben bezeichneter Sache wird nach Prüfung festgestellt, dass durch Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge infolge der geplanten Änderung des Regionalplans 1996, die Belange der Naturschutzgrundstücke der Vermögens- und Hochbauverwaltung BW nicht negativ beeinflusst werden. Diesbezüglich werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht - auf die einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelungen wird hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zugleich im Namen und im Auftrag des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg abgegeben.</p>	Kenntnisnahme
4.09.0	II.521	<p>Bundesbau Baden-Württemberg - Betriebsleitung</p> <p>der Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg nimmt aufgrund entsprechender Verwaltungsabkommen Bauaufgaben der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) wahr. Die Dienst- und Fachaufsicht über die baudurchführenden Staatlichen Hochbauämter obliegt insoweit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe - Abteilung Bundesbau. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe verfügt indessen nicht über ein eigenes Flächenportfolio. Soweit Grundbesitz der Bundesrepublik Deutschland durch die Bauleitplanung betroffen ist, bitte ich daher die insoweit zuständige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg, Sparte Portfoliomanagement, Bismarckallee 18 - 20, 79098 Freiburg direkt zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme
4.10.0	II.530	<p>Landesbetrieb ForstBW</p> <p>Wir geben zur Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 keine eigene Stellungnahme ab. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Forstdirektion Tübingen, Referat 82 vom 22.08.2017</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
4.11.0	II.534	<p>Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg</p> <p>Die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ist nicht Träger öffentlicher Belange. Deshalb sind wir in das Beteiligungsverfahren nicht einzubeziehen</p>	Kenntnisnahme
4.12.0	II.538	<p>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	Kenntnisnahme
4.13.0	II.540	<p>Handwerkskammer Ulm</p> <p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
4.14.0	II.546	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Die Bundeswehr erhebt keine Einwände oder Bedenken gegen die im Betreff genannte Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen liegt bei der Veränderung von Grünzügen im Uferbereich des Bodensees nicht vor.</p>	Kenntnisnahme
4.15.1	II.550	<p>Bundesnetzagentur</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen</p> <p>Von den in der Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben geplanten Festlegungen ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bitte ich Sie, mich trotzdem über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	
4.15.2	II.551	<p>Bundesnetzagentur - Ref. 226 Richtfunk</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <p>Art der Planung</p> <p>die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen.</p> <p>Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungs-</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>ausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	
4.16.0	II.609	<p>Deutsche Flugsicherung GmbH</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Kenntnisnahme
4.17.0	II.616	<p>Ericsson Services GmbH</p> <p>Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
4.18.0	II.625	<p>Netze BW GmbH</p> <p>Wir haben zur Änderung des Regionalplans keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsere bisherige Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.</p>	Kenntnisnahme
4.19.0	II.630	<p>Westnetz GmbH</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11.08.2017 an die RWE AG in Essen, das uns zur Abgabe einer Stellungnahme weitergeleitet wurde, und teilen Ihnen mit, dass sich in dem angegebenen Bereich keine Erdgashochdruckleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEG-ROUP) befinden.</p> <p>Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE- Netze.</p> <p>Im Planbereich der o. a . Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Gegen die Änderung des Regionalplans bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die Westnetz GmbH (Gas) - DRW-T-SD, Bochumer Straße 2, 45661 Recklinghausen, weitergereicht.</p>	Kenntnisnahme
4.20.0	II.633a	<p>ENGIE E&P Deutschland GmbH</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.</p>	Kenntnisnahme
4.21.1	II.639	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest</p> <p>Vielen Dank für Ihre Information. Der Grünzug betrifft nicht unsere Aufgabengebiete. Hier sind wir nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
4.21.2	II.639a	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Im Geltungsbereich der markierten Zone Eriskirch-Kressbronn-Langenargen verlaufen keine unserer Richtfunkstrecken. Gegenüber den Planungen haben wir keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
4.22.0	II.641	<p>TeliaSonera International Carrier GmbH Im Auftrag der Telia Carrier Germany GmbH erteilt Ihnen die SPIE SAG GmbH die folgende Leitungsauskunft. Gemäß Ihres Schreibens vom 11.08.2017 teile ich Ihnen mit, dass vorhandene und mittelfristig geplante Rohranlagen im Eigentum der TeliaCarrier Germany GmbH nicht betroffen sind und somit keine Bedenken von unserer Seite gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen. Weitere Leitungsanfragen an die Telia Carrier Germany GmbH können Sie auch direkt richten an das BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche</p>	Kenntnisnahme
4.23.0	II.642	<p>TenneT TSO GmbH Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass vom oben genannten Vorgang keine Anlagen der TenneT TSO GmbH betroffen sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die uns vorgelegte Planung nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme
4.24.0	II.647	<p>Unitymedia GmbH Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
4.25.0	II.648	<p>Vodafone GmbH Gegen die im Betreff genannte Maßnahme bestehen von unserer Seite keine Einwände. In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der Vodafone GmbH. Die Kabel der Vodafone GmbH sind hier im Bahnbereich oder auf öffentlichem Grund. Diese Instruktion hat eine Gültigkeitsdauer für 3 Monate. Sollten die Arbeiten über diesen Zeitraum hinausgehen, ist eine erneute Anfrage nötig. Dies gilt nur für Vodafone GmbH. Die Kabel der Vodafone Kabel Deutschland sind online über https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx?ReturnUrl=%2fwebauskunft-neu%2fDatashop%2fStreamP abzufragen.</p>	Kenntnisnahme

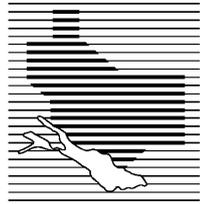
Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
4.26.0	II.704	<p>Kantonale Verwaltung St. Gallen</p> <p>Mit Schreiben vom 11. August 2017 laden Sie uns ein, zur im Titel erwähnten Änderung des Regionalplans eine Stellungnahme abzugeben und räumen uns dazu eine Frist bis zum 15. Oktober 2017 ein. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens uns zur Planänderung äußern zu können. Im erwähnten Schreiben führen Sie zum Inhalt der Planänderung aus, dass im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn-Langenargen mit der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge in diesem Raum die bisher festgelegten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Landwirtschaft entfallen. Da der Kanton St. Gallen durch diese Planungsmaßnahme nicht betroffen ist, teilen wir Ihnen den Verzicht auf eine Stellungnahme mit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.27.0	II.705	<p>Kantonale Verwaltung Thurgau</p> <p>Die geplanten Veränderungen der Grünzüge haben keine relevanten Auswirkungen auf den Kanton Thurgau. Deshalb verzichten wir auf weitere Bemerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

05 Keine Betroffenheit

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben als Stellungnahme das zur Beteiligung mitgesandte Formular mit folgendem Inhalt zurückgesandt: „Wir sind von der vorgenannten Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 nicht betroffen und geben daher keine Stellungnahme ab.“			
	II.103	Gemeinde Meckenbeuren	Kenntnisnahme
	II.104	Stadt Friedrichshafen	Kenntnisnahme
	II.105	Stadt Tettnang	Kenntnisnahme
	II.106	Gemeinde Bodolz	Kenntnisnahme
	II.108	Gemeinde Wasserburg	Kenntnisnahme
	II.109	Stadt Lindau	Kenntnisnahme
	II.301	Landratsamt Lindau	Kenntnisnahme
	II.304	Regionalverband Neckar-Alb	Kenntnisnahme
	II.305	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	Kenntnisnahme
	II.500	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
	II.502	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
	II.505	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
	II.514	Landespolizeipräsidium Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
	II.516	Polizeipräsidium Konstanz	Kenntnisnahme
	II.517	Landeswasserversorgung	Kenntnisnahme
	II.523	Bischöfliches Ordinariat Rottenburg	Kenntnisnahme
	II.524	Evangelische Landeskirche in Württemberg	Kenntnisnahme
	II.528	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	Kenntnisnahme
	II.532	Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei B.-W.	Kenntnisnahme
	II.533	Stiftung Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee	Kenntnisnahme

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
	II.536	Naturschutzzentrum Eriskirch	Kenntnisnahme
	II.542	Zeppelin Universität gGmbH	Kenntnisnahme
	II.545	Bundesamt für Güterverkehr Außenstelle Stuttgart	Kenntnisnahme
	II.549	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Südwest	Kenntnisnahme
	II.601	Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH	Kenntnisnahme
	II.607	DEGES	Kenntnisnahme
	II.611	Deutsche Post AG	Kenntnisnahme
	II.613	E.ON Energie Deutschland GmbH	Kenntnisnahme
	II.617	Flughafen Friedrichshafen GmbH	Kenntnisnahme
	II.624	Messe Friedrichshafen GmbH	Kenntnisnahme
	II.631	Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH	Kenntnisnahme
	II.632	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG	Kenntnisnahme
	II.634	Südwestrundfunk	Kenntnisnahme
	II.635	Technische Werke Schussental	Kenntnisnahme
	II.636	TeleData Friedrichshafen GmbH	Kenntnisnahme
	II.646	TransnetBW GmbH	Kenntnisnahme
	II.701	Amt der Vorarlberger Landesregierung	Kenntnisnahme
	II.702	Kantonale Verwaltung Appenzell Ausserrhoden	Kenntnisnahme
	II.703	Kantonale Verwaltung Appenzell Innerrhoden	Kenntnisnahme
	II.806	Schwäbischer Heimatbund e.V.	Kenntnisnahme
	III.000	Abwasserverband Unteres Schussental	Kenntnisnahme
	III.001	Klimaschutz und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH	Kenntnisnahme
	III.002	Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH	Kenntnisnahme
	III.003	Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH	Kenntnisnahme
	III.007	Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental	Kenntnisnahme

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
	III.017	Verband Spedition und Logistik Baden-Württemberg e.V.	Kenntnisnahme
	III.023	Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Süd e.V.	Kenntnisnahme



Behandlung der Anregungen

aus dem Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

zur Neuabgrenzung der Regionalen Grünstreifen im östlichen Uferbereich des Bodensees

Anlage 2

der Sitzungsvorlage zu TOP 3 des Planungsausschusses am 14. November 2018

00 Anregungen von Privatpersonen

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
0.01.0	IV.001	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>meine Stellungnahme bezieht sich auf die Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im nördlichen Uferbereich. Ich besitze ein Grundstück in Kressbronn im Teilort Gatt nau, auf dem ich gerne eine Bebauung (Einfamilienhaus) für mich und meine Familie vornehmen möchte. Leider war es mir weder online, noch durch die öffentliche Auslage im Rathaus ersichtlich, inwiefern mein Grundstück von der Änderung des regionalen Grünzugs betroffen ist. Deswegen bitte ich Sie um Prüfung folgender Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hat sich eine Änderung gegenüber dem Plan von 1996 für mein Grundstück ergeben? Wenn ja, mit welcher Begründung wurde das Grundstück bzw. Teile davon dem Regionalen Grünzug nun zugeschlagen? - Gehört das Grundstück mit der Flurnummer 7224/1 bzw. Teile davon dem Regionalen Grünzug an? Wenn ja, beantrage ich die vollständige Herausnahme, da das Grundstück keine besondere Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft darstellt. - Welchen Einfluss hat die Änderung des Regionalplans bzw. des Regionalen Grünzuges auf eine mögliche Bebauung des Grundstückes? <p>Herr Winkelhausen hat mir in Gesprächen am 07. September 2017 und am 12. September 2017 telefonisch zugesichert, dass den Gemeinden beim Aufstellen des Bebauungsplanes ein Ausformungsspielraum von bis zu 50 Metern in den Regionalen Grünzug hinein zusteht. Daher soll einer Bebauung meines Grundstückes 7224/1 aus Sicht des Regionalverbands bzw. des zukünftigen Regionalplans nichts entgegen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Festlegungen in Regionalplänen und damit auch die Abgrenzung von Regionalen Grünzügen erfolgen, der regionalen Planungsebene entsprechend, nur gebietsscharf nicht parzellen- oder flurstückscharf. Der rechtsverbindliche Zielmaßstab ist 1:50.000. Damit besitzen alle regionalplanerischen Festlegungen eine gewisse räumliche Unschärfe, die der nachfolgenden kommunalen Planungsebene einen Ausformungsspielraum gibt.</p> <p>Die Veränderungen im Bereich nördlich von Gatt nau sind marginal und erst bei starker Vergrößerung der 50.000er Karte zu erkennen. Auch die Überlappung des Regionalen Grünzugs mit dem Flurstück 7224/1, die im nördlichen Teil des Grundstückes ca. 20 m betrifft, ist erst bei starker Vergrößerung erkennbar und daher für die nachfolgende Planungsebene unerheblich. Einer Bebauung des genannten Flurstücks steht daher aufgrund der Regionalplanung nichts entgegen.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
0.02.1	IV.002	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die beabsichtigte Änderung des Regionalen Grünzugs in Kressbronn zu Gunsten eines Hotelprojekts am Seeufer findet nicht meine Zustimmung. Anbei erhalten Sie meine Stellungnahme und eine Begründung, weshalb ich einen unmittelbaren Nachteil erleide.</p> <p>Durch die geplante Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs mit Aufhebung von Schutzgebietsflächen für den Bau eines großen Hotelkomplexes unmittelbar am Seeufer und am Nonnenbach im Bereich Bodan-West werden Überflutungsflächen beeinträchtigt. Dadurch erhöht sich das Schadensrisiko im Hochwasserfall für meine Wohnungen inkl. Tiefgaragenplätzen und Kellerräumen in der Brühlstr. 18 und Brühlstr. 34 (Fischerdorf).</p> <p>Begründung: Mit der Bekanntmachung der Hochwassergefahrenkarten Baden-Württemberg mit Stand 11.05.2015 und den sich daraus ergebenden Überflutungsflächen im Uferbereich Kressbronns und entlang des Nonnenbachs mit den Anliegerbereichen Bodanstraße, Irisstraße, Rosenweg und Brühlstraße werden Schutzinteressen rechtlich festgestellt.</p> <p>Der im Jahr 2013 beschlossene Bebauungsplan Bodan-Wohnen Ost verstößt gegen den Landesentwicklungsplan 2002. Ein Großteil der massiven Bebauung befindet sich in dem 2015 veröffentlichten Teil der Überflutungsflächen. Die Auswirkungen dieser Bebauung wurden auch nicht bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV nach 2015 untersucht.</p> <p>Mit der geplanten Aufhebung des Regionalen Grünzugs für eine massive Hotelbebauung eben falls in den ausgewiesenen Überflutungsflächen wird sich im Hochwasserfall die Situation für die Anliegerbereiche weiter verschlechtern. Aus den ausgelegten Planunterlagen und insbesondere im Umweltbericht ist nicht ersichtlich, welche Hochwasserschutzmaßnahmen geplant sind.</p> <p>Nachrichtlich plant die Gemeinde Kressbronn die Erweiterung des Strandbadparkplatzes auf der anderen Seite des Nonnenbachs, evtl. mit einem Parkhaus. Dieses Vorhaben befindet sich eben falls in vollem Umfang im Überflutungsbereich.</p> <p>Vorsorglich weise ich im Hochwasserfall auf Schadensersatzansprüche hin.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Herausnahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des Bodan-Areals berücksichtigt die im genehmigten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980 festgelegte gewerbliche Baufläche. Da eine gewerbliche bauliche Nutzung dieser Fläche nicht mit den Zielen der Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren vereinbar ist, folgt die Herausnahme dieses Bereichs aus dem Regionalen Grünzug der aktuellen Rechtssituation.</p> <p>Die durch die Grünzugänderung möglichen Folgen einer Bebauung (z.B. Hochwasser) sind erst auf den nachfolgenden Planungsebenen überprüfbar, wenn die beabsichtigten Vorhaben hinreichend konkretisiert sind. Sie obliegen nicht der Regionalplanung, da diese mit der Freistellung des Regionalen Grünzugs keine konkrete Nutzung vorgibt.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
0.02.2	IV.003	<p>Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 durch Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs im östlichen Uferbereich des Bodensees, konkret Hotel-Neubau-projekt in Kressbronn</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der beabsichtigten Aufhebung des Regionalen Grünzugs im Uferbereich in Kressbronn zum Neubau eines großen Hotels können wir nicht zustimmen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Hotel würde die letzte Lücke am Seeufer geschlossen. Mit dem jetzt fertig gestellten Bau von 125 Luxuswohnungen wurde bereits gegen den Landesentwicklungsplan 2002 verstoßen und ein Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet aufgehoben. Würde das Hotel realisiert, würden der Grünzug, ein geschütztes Biotop und weiteres LSG reduziert. - Mit der bereits realisierten und nun beabsichtigten Verbauung des Seeufers wurde und wird massiv in den Natur-und Artenschutz eingegriffen. Das Artenschutzgutachten von 2012 ist von Annahmen ausgegangen, die sich deutlich nachteilig verändert haben. Zum Beispiel wurde der gesamte Baumbestand (geschützte Bäume und zu erhaltende Baumgruppen) im Wohnbereich Bodan vernichtet. - Im Bereich des geplanten Hotels wurden Lebensbereiche der Zauneidechse festgestellt. - Der Bedarf für die Notwendigkeit eines Hotels ist nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Unterkünfte in Kressbronn sind nicht ausgelastet. - Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine evtl. spätere Umnutzung des Hotels in Wohnungen rechtlich verhindert werden soll. - Die bereits hoch belastete Bodanstraße, die gleichzeitig auch als Bodensee-Fernradweg benutzt werden muss, wird weiter belastet. Das Schutzgut Wohnen wird für die Anwohnerbereiche durch die An-und Abfahrten der Hotelgäste, der Busse und des Anlieferverkehrs weiter belastet. - Mit der Fertigstellung der Hochwasserkartierung 2015 zeigt sich, 	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Herausnahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des Bodan-Areals berücksichtigt die im genehmigten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980 festgelegte gewerbliche Baufläche. Da eine gewerbliche bauliche Nutzung dieser Fläche nicht mit den Zielen der Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren vereinbar ist, folgt die Herausnahme dieses Bereichs aus dem Regionalen Grünzug der aktuellen Rechtssituation.</p> <p>Die durch die Grünzugänderung möglichen Folgen einer Bebauung (z.B. Hochwasser) sind erst auf den nachfolgenden Planungsebenen überprüfbar, wenn die beabsichtigten Vorhaben hinreichend konkretisiert sind. Sie obliegen nicht der Regionalplanung, da diese mit der Freistellung des Regionalen Grünzugs keine konkrete Nutzung vorgibt.</p>

Nr.	Az.	Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren	Abwägungsvorschlag
		<p>dass sowohl der gesamte Bereich Bodan-Wohnen als auch das geplante Hotel sich in den ausgewiesenen Überflutungsflächen befindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neben der rein quantitativen Prüfung der Aufhebung des Regionalen Grünzugs fordern wir auch eine qualitative Prüfung durch die Eingriffe in das geschützte Seeufer und den Natur- und Artenschutz. 	